

daran für die Sachwalter einen hohen Werth. Denn einmal wird ihnen, wenn sie die Privatacten herausgeben müssen, jedes Beweismittel entzogen, um sich gegen etwaige Ansprüche Dritter zu sichern. Die Acten enthalten Quittungen Seiten des Auftraggebers, Briefe, welche Derselbe an den Advocaten geschrieben hat, sie enthalten Erklärungen, welche der Sachwalter im Verfolg des erhaltenen Auftrags Dritten gegenüber abgegeben hat, und dergleichen mehr. Muß er nun die Acten ungetrennt herausgeben, so werden ihm alle diese Beweisstücke mit entzogen. Selbst einmal abgesehen davon aber kann ein gewissenloser, übelwollender Client, welcher vielleicht glaubt, der Sachwalter habe trotzdem, daß derselbe nach bestem Wissen und Gewissen den Auftrag ausgeführt zu haben überzeugt ist, nicht gethan, was er thun sollte, und trotz dem geleisteten Verzicht auf die Ansprüche, welche er deshalb an den Sachwalter zu haben sich einbildet, Mißbrauch mit den Privatacten treiben, er kann dieselben benutzen zur Verdächtigung und Verleumdung des Sachwalters und zu Schmälerung seines Credits. Man sagt nun zwar, die Schrift, welche ein Sachwalter fertige für den Auftraggeber, werde ihm mit bezahlt. Ich kann dies aber aus dem oben schon angegebenen Grunde nicht zugestehen, ich glaube, bloß das in die Außenwelt tretende Resultat der Arbeit, d. h. die in Abschrift genommene Arbeit, bildet die Erfüllung des Auftrags. Ich füge hinzu, nicht Alles, was sich in den Acten findet und zu den Acten gehört, wird dem Sachwalter vergütet; Niemand vergütet ihm z. B. das Rubriciren, Foliren, Heften und sonstige Halten der Acten, Niemand die Schreibmaterialien und überhaupt den ganzen, durch das Actenhalten erwachsenden Expeditionsaufwand. Ich habe dies berühren müssen, um dem Einwande zu begegnen, daß der Client alle Arbeit, welche der Advocat für ihn in den Acten macht, bezahle. Abgesehen von diesem Allen aber hat der Sachwalter ein großes wissenschaftliches Interesse daran, daß er im Eigenthume der Privatacten bleibe, während der Client gar keinen praktischen Vortheil davon hat, daß er dieselben ausgeantwortet bekommt. Wenn es bei der bisherigen Uebung bleibt, nach welcher es mehr oder weniger der freien Vereinbarung zwischen Clienten und Sachwalter anheim gegeben war, ob die Privatacten herausgegeben wurden oder nicht, so leidet das Interesse des Clienten nach meiner Ueberzeugung durchaus nicht, und ich empfehle daher mit dem Bemerken, daß jeder Sachwalter dann, wenn er es mit einem zuverlässigen und wohlmeinenden Clienten zu thun hat, ohnehin nicht anstehen wird, auf Verlangen desselben die Acten herauszugeben, den Antrag des Theils der Deputation, welcher das Eigenthum an den Privatacten den Sachwaltern erhalten wissen will, zur Genehmigung.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Ich habe um das Wort gebeten, weil ich annehme, daß es wünschenswerth

für den weitem Gang der Debatte sei, wenn wir uns den Bereich derselben recht klar vergegenwärtigen. Es ist zeitlich von den Acten ganz allgemein gesprochen worden. Ich glaube, es ist gut, daß wir die Frage, was in den Acten enthalten sein kann, in's Auge fassen. Wir haben Acten, die gehalten werden in processualischen Angelegenheiten. Solche Acten existiren doppelt. Wenn die Privatacten am Ende auch nicht zur Hand sind, so würde aus den Gerichtsacten das Erforderliche zu entnehmen sein. Indessen muß ich doch bemerken, daß nach den Einrichtungen der Archive, die zwar bei uns noch nicht bestehen, sich aber doch möglicherweise als nothwendig darstellen könnten, die Acten, von denen man annimmt, daß sie nicht für längere Zeit von Wichtigkeit sind, nicht aufbewahrt werden. Insofern kann es auch in Beziehung auf solche Acten, die sich bei Gericht befinden, doch für die Partei ein Interesse haben, die Privatacten zu besitzen, weil möglicherweise Cassation der Gerichtsacten eintritt. In andern Ländern hat man deshalb Klassen gemacht und diese Klassen nach verschiedenen Zeiträumen geordnet. Eine Nothwendigkeit zu solchen Classificationen liegt mehr oder weniger überall vor, weil man sonst nicht wissen würde, wohin man mit der Actenmasse soll. Das habe ich im Allgemeinen zu erwähnen in Beziehung auf die Acten über gerichtliche Geschäfte. Es sind aber die Gerichtsacten unter sich verschieden. Manche Prozesse nehmen ihr Ende mit der Execution. Die Sache ist mit ihr rein abgemacht. Manche Prozesse dagegen betreffen Angelegenheiten, die auf längere Zeit fortwirken. Ich will hier nur erinnern an die Prozesse, die über Familienfideicommissen, an die Prozesse, die über Realrechte stattfinden. Ich könnte hier noch manche andere Proceßarten anführen, so Prozesse, welche über Familienstipendien, über Stiftungsstipendien und überhaupt Stiftungen geführt werden. Da sind Acten vorhanden, deren Erhaltung nicht im Staatsinteresse, sondern deren Erhaltung auch im Interesse einzelner Familienglieder wünschenswerth und nothwendig ist. Es existiren vielfach Familien, die sich in solchen Verhältnissen befinden, daß zur Geltendmachung Dessen, was ihnen zukommt, die Aufbewahrung der in ihren Angelegenheiten gehaltenen Privatacten für nöthig erachtet werden muß. Also in Bezug selbst auf gerichtliche Acten kann einer Partei sehr viel daran gelegen sein, eine Copie davon in den Privatacten zu haben. Nun giebt es aber auch eine Menge Geschäfte, die nicht an Gerichtsstelle, nicht vor die Behörde kommen, es giebt eine Menge Verhandlungen z. B. bei Erbschaftstheilungen, Auseinandersetzungen zwischen Compagnons, über welche nur Privatacten entstehen. Diese können nach 30, ja nach 50 Jahren noch von großer Bedeutung sein. Daß nun aber solche Acten erhalten werden, ist gewiß von großem Interesse; der Gesetzentwurf hat von dem Interesse, welches man an der Erhaltung der Acten haben kann, ausgehen müssen, und